

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2630/93 DER KOMMISSION**

vom 24. September 1993

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates  
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte  
Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras<sup>(1)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird  
der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-,  
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der  
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-  
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-  
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide  
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser  
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-  
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der  
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen  
Rechnung getragen werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2596/93<sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen  
zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und  
Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.  
Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit  
der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission  
vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestim-  
mungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit  
Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung derDiese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 1993

vorläufigen Versorgungsbilanz<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1939/93<sup>(6)</sup>, erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(7)</sup> festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission<sup>(8)</sup> erlassen.Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige  
Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder  
Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil  
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die  
Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden  
Beihilfen zur Folge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit  
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-  
gelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras  
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 14.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 24. September 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

*(in ECU/Tonne)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	266,00	266,00